

Satzung des Touristikvereins Bergischer Rhein-Sieg-Kreis



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Touristikverein Bergischer Rhein-Sieg-Kreis**.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Much.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist es, die am Tourismus interessierten Kräfte insbesondere für die Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid sowie Ruppichteroth zu bündeln, Angebotsentwicklung und Vermarktung zu betreiben sowie die touristische Entwicklung der Region zu fördern. Dadurch sollen die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gefördert werden.

Zu diesem Zweck unterhält und betreibt der Verein eine Geschäftsstelle, die von den Mitgliedern finanziert wird und ihren Sitz in Much hat. Die Geschäftsstelle soll möglichst mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt sein und mit den Wirtschaftsförderungs- und Tourismusstellen der Kommunen als auch den Tourismusverbänden und -vereinigungen der Region und des Landes NRW eng und vertrauensvoll im Interesse der Mitglieder zusammenarbeiten. Sie unterstützt die Organe des Vereins insbesondere in allen administrativen und finanziellen Angelegenheiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Unternehmen, Vereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten; erstmalig jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach dem jeweiligen Beitritt eines Mitgliedes in den Verein. In letztgenanntem Fall beginnt der Lauf der Frist mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung durch den Vereinsvorstand gemäß § 3 Ziffer 2 dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen automatisch durch Geschäftsaufgabe.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundsätze der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und spätestens zum 15.02. des Kalenderjahres mindestens die gemäß der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und den Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Scheidet eine Mitgliedskommune aus dem Verein aus, bedingt dies das gleichzeitige Ausscheiden des Bürgermeisters der Mitgliedskommune aus dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Stellvertreter kann gleichzeitig Schatzmeister sein. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
3. Der Vorstand kann Beiräte einberufen, die seine Arbeit fachlich begleiten und unterstützen.
4. Der/Die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt, unterstützt durch die übrigen Vorstandsmitglieder, die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse

- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Stimmen diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Sind Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Verhandlung
3. über dieselben Gegenstände erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig; die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
4. Die Stimmen staffeln sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag von

bis zu 100 € hat	1 Stimme
mehr als 100 bis 250 € hat	2 Stimmen
mehr als 250 bis 1.000 € hat	3 Stimmen
mehr als 1.000 bis 5.000 € hat	4 Stimmen
mehr als 5.000 € hat	6 Stimmen.
5. Mitglieder können sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf.
6. Die Wahrnehmung der Stimmrechte wird von der erfolgten Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr abhängig gemacht.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) vorliegende Anträge, Verschiedenes

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das sachgerechte Finanzgebahren des Vorstandes und des Vereins zu prüfen. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils am Tage der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Beitragsordnung

1. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsfristen geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Änderungen gelten jeweils ab dem nächsten Geschäftsjahr.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Satzungsändernde Anträge einschließlich Begründung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist vom Vorstand anzumelden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen unter den Mitgliedern anteilig nach der Beitragshöhe aufzuteilen.

§ 13

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **03.11.2009** beschlossen.

Beitragsordnung des Touristikvereins Bergischer Rhein-Sieg-Kreis

	Mitglieder entrichten als jährlichen Beitrag: (vorbehaltlich steuerl. Prüfung bezügl. MwSt.)
Kommunen	€ 15.000
Beherbergungsbetriebe, Gastronomie/Cafés, Direktvermarkter (Obstbaubetriebe, Brennereien), Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe, Sonstige Betriebe, z. B. Tagungsstätten, Reiterhöfe, Bildungseinrichtungen, Schwimmbäder, Golfplätze, Museen	kleine Betriebe (Jahresumsatz bis 200 T€), Beherbergungsbetriebe bis 20 Betten: € 100
	mittlere Betriebe (Jahresumsatz über 200 T€), Beherbergungsbetriebe 21 - 50 Betten: € 200
	große Betriebe (Jahresumsatz über 500 T€), Beherbergungsbetriebe ab 51 Betten: € 300
Einzelhandel, Banken	kleine Betriebe (Jahresumsatz bis 500 T€): € 100
	mittlere Betriebe (Jahresumsatz über 500 T€): € 200
	große Betriebe (Jahresumsatz/Bilanzsumme über 2 Mio. €): mindestens € 300
Einzelpersonen	€ 50
Vereine/Organisationen	€ 100
gemeinnützige Vereine/Organisationen	€ 50

Grundlage ist die Selbsteinschätzung der Betriebe; bei berechtigten Zweifeln können seitens des Vereins Nachweise erbeten werden.

Generelle Hinweise

- Wer im Kalenderjahr 2009 Mitglied wird, erhält einen „Pionierbonus“ und zahlt für das Beitragsjahr 2009 nur 50 % des „normalen“ Jahresbeitrages, für 2010 nur 75 % des „normalen“ Jahresbeitrages, ab 2011 dann den „normalen“ Beitrag auf Basis der geltenden Beitragsordnung. Dies gilt nicht für Kommunen.
- Wer Mitglied im „Tourismus Förderverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler e. V.“ der Tourismus & Congress GmbH ist, zahlt beim diesem Verein generell nur 50 % des „normalen“ Jahresmitgliedsbeitrages auf Basis der geltenden Beitragsordnung. Dies gilt nicht für Kommunen.
- Die Beitragsordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

- Mitglieder erteilen über die Beitragszahlungen Einzugsermächtigungen.

Doppelmitgliedschaften

- Für Gastronomiebetriebe gilt: Wer Mitglied in diesem Verein ist, ist automatisch Mitglied im Förderverein der T&C.
- Für Hotelbetriebe gilt: Als Doppelmitglied in beiden Institutionen wird ein Jahresmitgliedsbeitrag von 16,50 € zzgl. MwSt. pro Zimmer seines Betriebes berechnet.